

École DOMINO e.V.

Activités en français langue maternelle pour les enfants de Berlin et du Brandebourg

Satzung "École Domino e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen: "École DOMINO". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach den Zusatz "e.V." führen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 (überarbeitet)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff der Abgabenordnung.

2.2 (überarbeitet)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Angebote und Projekte, die zweisprachige Kinder und Jugendliche bei der Anwendung der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau unterstützen und die frankophone Kultur zu fördern. Dazu gehören typische Feste der französischen Länder, Sprach-, Spiel- und Sportanimation, sowie Informationsveranstaltungen zu zweisprachigen, bzw. französischen Ausbildungsmöglichkeiten in Berlin und in frankophonen Ländern.

Förderung der Völkerverständigung

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Angebote, die den Dialog zwischen der deutschen und französischen Kultur fördern, in Berlin lebende zweisprachige und frankophone Familien vernetzen und die Integration fördern.

2.3 (überarbeitet)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

2.5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern (unter 16 Jahre); mit Vollendung des 16. Lebensjahres wandelt sich die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

3.2. Beitrittsanträge sind in Textform an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Beitritt als ordentliches Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

3.4. Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen mit einer Kündigungsfrist vom 1 Monat und muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über eine Beschwerde gemäß Ziff. 3.2.. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein abgelehnter Beitrittskandidat bzw. ein auszuschließendes Mitglied darf sich vor dem beabsichtigten Ausschluss dazu vor dem Vorstand äußern.

3.6. (überarbeitet) Ausgeschlossen werden kann, wer grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Sollte ein Mitglied 12 Kalendermonate lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als automatischer Austritt aus dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch den Mitgliedsbeitrag und ihre Arbeitsleistung.

4.2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

4.3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, für ein Vereinsorgan zu kandidieren und Vorschläge zu unterbreiten.

4.4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmung seiner Rechte.

4.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- Gebühren und Beiträge vollständig und fristgerecht zu zahlen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In der Beitragsordnung können differenzierte Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren oder Gebühren festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Sie entscheiden, soweit nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich:

- Sprecher/in
- Stellvertreter/in, zugleich Protokollant/in
- Schatzmeister/in (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

7.2. Sprecher/in, Stellvertreter/in zugleich Protokollant/in und Schatzmeister/in sind alleinvertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt, dafür aber rechenschaftspflichtig. Ausgenommen von dieser Alleinvertretungsberechtigung und Zeichnungsbefugnis sind Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 2.500,00 €. In solchen Fällen müssen zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln. Es sind Protokoll und ein Kassenbuch zu führen.

7.3. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB leitet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.4. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt ggf. solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

8.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per einfachen Brief, per Email oder in sonstiger telekommunikativer Form unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder Email- Anschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder Email- Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

8.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahresberichts durch den Vorstand
- Kassenbericht und Rechnungsabschluss - Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsvorschlag
- Neuwahlen für den Vorstand
- Neuwahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters

8.3. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.

8.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens mehr als 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1. Die Versammlung wird vom Sprecher/ von der Sprecherin des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem Mitglied der Versammlung übertragen werden.

10.2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Personalentscheidungen wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt.

10.3. Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.

10.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Textform einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten / von der Protokollantin und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11.2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens zwei Wochen bis spätestens vier Wochen danach eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11.3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands i.S. des 26 § BGB jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Vorabprüfung mit dem zuständigen Finanzamt an den Verein „Deutsch-Französische Kita Domino e.V.“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

12.1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

12.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

12.3. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Bankverbindung aufgenommen; diese Daten können zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in einer vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor Missbrauch geschützt.

12.4. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubsoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

12.5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf

- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12.6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.